



Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften“

Ansprechpartner
Abteilungsleitung Public Affairs

Judith Irmer
T + +49 711 90 03 57 87
M +49 174 966 69 84
Judith.irm@juwi.de
Judith.irm@juwi.de

Felix Wächter
T +49 6732 96 57- 1244
M +49 152 093 318 78
waechter@juwi.de

28. Oktober 2024

Die JUWI-Gruppe zählt seit nunmehr annähernd 30 Jahren zu den führenden Spezialisten für erneuerbare Energien und bietet die komplette Projektentwicklung sowie weitere Dienstleistungen rund um Planung, Bau und Betriebsführung von Wind- und Solarenergieprojekten sowie Hybridsystemen mit Speichern für industrielle Anwendungen.

Das Unternehmen gehört zur Mannheimer MVV Energie AG, einem der größten kommunalen Energieversorger Deutschlands. Bislang hat JUWI im Windbereich weltweit mehr als 1.250 Windenergie-Anlagen mit einer Leistung von rund 3.000 Megawatt an rund 250 Standorten realisiert; im Solarsegment sind es rund 2.000 PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 3.850 Megawatt. Für die Realisierung der Energieprojekte hat JUWI insgesamt ein Investitionsvolumen von mehr als zehn Milliarden Euro initiiert.

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

T +49 6732 96 57-0
F +49 6732 96 57-7001

info@juwi.de
www.juwi.de

Geschäftsführer:
Carsten Bovenschen (Vorsitz)
Christian Arnold
Stephan Hansen

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Georg Müller

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit Stellung zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ der Landesregierung Bayern nehmen zu dürfen. Die JUWI-Gruppe als deutschlandweit tätiger Projektentwickler für Wind- und Solarenergieanlagen im Kraftwerksmaßstab begrüßt die Ambitionen der Landesregierung Bayern, die bereits hohe Akzeptanz für Windenergieanlagen (WEA) und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) in der Bevölkerung weiter erhöhen zu wollen. Zum vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Wichtigste in Kürze

- Die Pflicht zur finanziellen Beteiligung sollte auf die Laufzeit der EEG-Vergütung beschränkt werden, um Repowering-Anreize zu setzen
- Der Ausschluss der Strafbarkeit nach §§ 331-334 StGB sollte in das Gesetz aufgenommen werden
- Es sollte eine Konkretisierung der berechtigten natürlichen Personen vorgenommen werden, um gezielte Akzeptanzmaßnahmen zu schaffen
- Eine Sicherstellung der Rechtsfolge nach § 6 Abs. 5 EEG fehlt bisher im Gesetzesentwurf
- Es sollte eine Klarstellung der Umrechnung der Bürgerbeteiligung von 0,1 Cent/kWh auf die Beteiligungsmodelle vorgenommen werden
- Die Beteiligungspflicht sollte eine Angebotspflicht statt einer Einigungspflicht sein
- Der einvernehmliche Verzicht oder eine Reduzierung der finanziellen Beteiligung sollte ermöglicht werden

Grundsätzliche Aspekte

In den vergangenen Monaten ist durch eine Vielzahl an Beteiligungsgesetzen in den Bundesländern ein Flickenteppich an Regelungen mit unterschiedlicher Beteiligungspflichten, -formen und -höhen entstanden, der die Wettbewerbsbedingungen von Wind- und Solarenergieprojekten bei bundeseinheitlichen Ausschreibungskriterien verzerren kann. Derartige Regelungen können die Geschwindigkeit und die Kostenstabilität von Erneuerbare-Energien-Projekten durch weiteren bürokratischen Aufwand und zusätzliche Kosten gefährden. Um Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, sollte daher auf Bundesebene ein einheitlicher Rahmen für die kommunale und die Bürger-Beteiligung geschaffen werden.

Dies vorweggestellt, setzen wir uns im Folgenden für den Fall, dass in Bayern an einer eigenen landesrechtlichen Lösung für ein verpflichtendes Beteiligungsmodell festgehalten werden sollte, konstruktiv mit dessen Ausgestaltung auseinander. Positiv nehmen wir wahr, dass der Entwurf zum „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ in seiner aktuellen Fassung – auch und gerade im Vergleich mit anderen Bundesländern – unbürokratisch und pragmatisch ausgestaltet ist. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Zahlungsverpflichtung nach Artikel 22 dieses

Gesetzesentwurf keine Zusatzzahlungen zu Zahlungen gemäß § 6 EEG darstellt bzw. diese miteinander verrechnet werden können. Dies ist zwar in Ansätzen im Gesetzesentwurf angelegt, jedoch muss noch klarer formuliert werden, dass auch eine Rechtsfolge des § 6 Abs. 5 EEG vorliegt. Auch sollte im Einvernehmen der Beteiligungsberechtigten eine Reduzierung oder ein Wegfall der finanziellen Beteiligung ermöglicht werden, um Projekte, die regional gewollt, aber wirtschaftlich schwer darstellbar sind, weiterhin zu ermöglichen.

Spezifische Aspekte

Zu Art. 20 - Zeitliche Begrenzung der Pflicht zur finanziellen Beteiligung

Wir sprechen uns dafür aus, die Dauer der Beteiligungspflicht auf die Dauer der EEG-Vergütung bzw. auf 20 Jahre zu begrenzen, wie dies auch in anderen Bundesländern (bspw. im Saarland) erfolgt ist. Diese Regelung entspräche der Logik und Regelungssystematik des EEG und würde für beide Vertragsparteien frühzeitig Anreize schaffen, die installierte Leistung am Standort durch Repowering zu steigern und Effizienzpotenziale durch technische Weiterentwicklung zu heben. Für die zu beteiligenden Gemeinden wären so nach 20 Jahren höhere Beteiligungszahlungen möglich, da diese an die höheren Stromerträge der Neuanlagen gekoppelt sind.

Zu Art. 20 - Ausschluss der Strafbarkeit nach §§ 331-334 StGB

Um rechtliche Unsicherheiten auf Seiten der Gemeinde auszuschließen, sollte klargestellt werden, dass Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes keine Straftatbestände nach §§ 331-334 StGB darstellen:

Formulierungsvorschlag:

„Innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes getroffene Vereinbarungen nach Artikel 20 stellen einen gesetzlich genehmigten Vorteil dar und erfüllen demnach nicht die Straftatbestände der §§ 331-334 StGB.“

Zu Art. 20 - Ausnahmeregelungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Nichtanwendung der Beteiligungspflicht auf Anlagen, die überwiegend zur Versorgung von Gewerbe und Industrie dienen. Für eine einheitliche Bezugsgröße für Anlagen mit einer Direktbelieferung sollte jedoch auf die in § 3 Nr. 24a EnWG festgelegten 5.000 m Abstand zurückgegriffen werden. Auf eine neue Abstandregelung von 2.000 m, wie im vorliegenden Gesetzesentwurf genannt, sollte verzichtet werden.

Darüber hinaus sollten PPA-Projekte explizit von der Beteiligungspflicht befreit werden, da sie keine Möglichkeit zur Rückvergütung nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 haben und daher mit den vollen 0,3 ct/kWh belastet wären. Dies hindert den PPA-Markt daran sich weiter aufzubauen und gilt insbesondere für den Bereich Solar.

Zudem lehnen wir eine Sonderausnahme für Bürgerenergiegesellschaften im Sinne der breiten Akzeptanzschaffung ab. Bürgerenergiegesellschaften garantieren nicht - anders als in der Begründung genannt - per se eine breite Beteiligung im Sinne des Gesetzesvorschlags. Die Beteiligungsvorteile erlangt nur eine bestimmte Gruppe und die Vorteile kommen nicht wie bei der kommunalen Beteiligung der Allgemeinheit zugute. Daher bedarf es keiner Sonderausnahme.

Zu Art. 20 - Übergangsregelung

Wir begrüßen die vorgesehene Übergangsregelung, mit der die Verpflichtung nach Inkrafttreten des Gesetzes erst für Anlagen gilt, für die zu diesem Zeitpunkt noch kein vollständiger Antrag auf Genehmigung eingereicht wurde. Übergangsregelungen sind eine wichtige Komponente, um nicht in laufende Projekte einzugreifen und damit zu unnötigen Verzögerungen zu führen.

Zu Art. 21 - Konkretisierung der berechtigten natürlichen Personen, um gezielte Akzeptanzmaßnahmen zu schaffen

Der Personenkreis in berechtigten Kommunen kann stark variieren. So kann es vorkommen, dass eine Gemeinde mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zwar zu den berechtigten Kommunen gehört, die tatsächliche Betroffenheit in der Kommune betrifft jedoch einen erheblich geringeren Personenkreis in der Nähe der Wind- oder Solaranlage. Mit der vorgesehenen Regelung würde sich jedoch die Beteiligungszahlung von 0,1 Cent/kWh an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde richten. Damit verringert sich der Nutzen für die tatsächlich Betroffenen und damit auch die Akzeptanzwirkung der vorgesehenen Zahlung innerhalb dieses Personenkreises, was dem Gesamtziel der Akzeptanzsteigerung zuwiderlaufen kann. Daher sprechen wir uns dafür aus, den Kreis der Anspruchsberechtigten natürlichen Personen an § 6 EEG anzulehnen.

Formulierungsvorschlag:

„Anspruchsberechtigt“ sind alle Gemeinden im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 des EEG, sowie jene natürlich Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder der Baugenehmigung seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz innerhalb der anspruchsberechtigten Gemeinde gemeldet sind mit einem Wohnsitz, der sich innerhalb eines um die Windenergieanlage/Solarenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage/um die Solaranlage befindet. Sind mehrere Gemeinden wegen derselben Anlage anspruchsberechtigt, bestimmt sich der Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinde nach ihrem prozentualen Anteil an der jeweiligen Fläche.“

Zu Art. 21 - Fall der Ablehnung einer Beteiligung durch eine Gemeinde

In Art. 21 wäre eine ergänzende Regelung wünschenswert, welche die Pflicht eines Anlagenbetreibers für den Fall regelt, dass eine Gemeinde die Zahlungen nach § 6 EEG oder eine andere Beteiligungszahlung ablehnen sollte. Dies kann vorkommen, wenn die Betroffenheit so gering ist, dass der Verwaltungsaufwand höher wäre als die zu erhaltenden Zahlungen nach diesem Gesetz. Analog zu § 6 EEG wäre es aus unserer Sicht sinnvoll festzuhalten, dass der Anlagenbetreiber diesen Teil auf die übrigen Gemeinden aufteilen kann, aber nicht muss. Es fehlt zudem eine Regelung dahingehend, ob der Anlagenbetreiber jenen Teil, der auf benachbarte Bundesländer oder Staaten fällt, auf die übrigen betroffenen Gemeinden entsprechend ihrer Betroffenheit aufteilen darf, jedoch nicht dazu verpflichtet ist.

Zu Art. 22 - Sicherstellung der Rechtsfolge nach § 6 Abs. 5 EEG

Der Gesetzentwurf benennt zwar, dass eine Beteiligungsvereinbarung auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 EEG 2023 beinhalten kann. Damit auch die Rechtsfolge des § 6 Abs. 5 EEG eintreten kann, sollte darauf explizit im Gesetzestext verwiesen werden. Daher machen wir folgenden ergänzenden Formulierungsvorschlag (neu in fett):

„Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 EEG 2023 beinhalten. **Sofern sich die Beteiligten auf den Abschluss eines Vertrags nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einigen, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift.**“

Zu Art. 22 - Umrechnung der 0,1 ct/kWh auf Beteiligungsangebote

Der Gegenwert eines Beteiligungs- oder Investitionsangebots lässt sich in einigen Beteiligungsmodellen nur schwierig auf die festgeschriebenen 0,1 ct/kWh umrechnen. Daher sollte klargestellt werden auf welcher Basis eine solche Verrechnung bspw. bei einem vergünstigten Stromtarif zu bestimmen bzw. nachzuweisen ist, bzw. klargestellt werden, dass es sich hierbei um Näherungen handelt.

Zu Art. 22 - Angemessene Angebotspflicht statt Einigungspflicht

Die Erfüllung der Beteiligungspflicht sollte mit Nachweis der Unterbreitung eines angemessenen Angebots im Sinne des Gesetzes erreicht sein, wie dies unter anderem auch in Niedersachsen eingeführt wurde. Aus dem Umstand, dass ein Angebot durch die Gemeinde nicht angenommen wird, sollten keine negativen Folgen für die Projektumsetzung erfolgen. Dies würde jedoch durch die fehlende Wälzbarkeit der Ausgleichabgabe bei Nicht-Einigung trotz angemessenem Angebot zustande kommen.

Zu Art 22 - Einvernehmlicher Verzicht oder Reduzierung der finanziellen Beteiligung

Aufgrund des steigenden Wirtschaftlichkeitsdrucks bei PV-Anlagen sollte es ermöglicht werden, auch Vereinbarungen mit den berechtigten Gemeinden auf niedrigere Beteiligungswerte zu treffen oder auf eine finanzielle Beteiligung im Einvernehmen ganz zu verzichten. Dies wäre vor allem in Fällen, bei denen das Projekt auf kommunale Initiative hin entsteht, wünschenswert. So wird Projekten an Standorten mit überdurchschnittlich hohen Kosten eine Chance gegeben realisiert zu werden (bspw., wenn in der Gemeinde keine verfügbaren Netzkapazitäten vorhanden sind, Bodendenkmäler bestehen, besondere Artenvorkommnisse oder starke Hangneigungen bestehen), wenn dies auch im Interesse der Gemeinde liegt.